SCHWIMMCLUB KREUZLINGEN

Statuten
Schwimmclub Kreuzlingen „SCK“

gegründet 1. Februar 1945

Die nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Der Schwimmclub Kreuzlingen (SCK) ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Kreuzlingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Clubzeichen trägt die Buchstaben „SCK“

2. Zweck

Der Schwimmclub Kreuzlingen bezweckt die Förderung und Pflege des Schwimmens und des Wasserballs, sowie die schwimmsportliche Ausbildung seiner Mitglieder. Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und des Regionalverbandes ROS.
Der SCK kann sich an artverwandten Körperschaften engagieren resp. beteiligen und seine Initialien „SCK“ zur Verfügung stellen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien
Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Freimitglieder
d) Passivmitglieder
e) Gönner
f) Probemitglieder

3.2. Aktivmitglied
Die Aktivmitgliedschaft kann von jedermann erworben werden. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

3.3. Ehrenmitglied
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Clubzweck besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3.4. Freimitglied
Freimitglied kann werden, wer infolge seiner Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt wird. Freimitglieder bezahlen keinen Beitrag.

3.5. Passivmitglied
Die Passivmitgliedschaft kann von natürlichen, wie auch von juristischen Personen, durch jährliche Bezahlung des entsprechenden Beitrags erworben werden.

3.6. Gönner
Durch finanzielle oder materielle Unterstützung (ein- oder mehrmalig) können natürliche oder juristische Personen vom Vorstand zu Gönnern des SCK ernannt werden.

3.7. Probemitglieder
Teilnehmer der Schwimmschule des SCK sind grundsätzlich Probemitglieder für die jeweilige Kursdauer und können danach als Aktiv-Mitglieder in den Club aufgenommen werden.

4. Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit zweidrittels Mehr der Anwesenden. Ausschlüsse können aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 72 ZGB erfolgen, wozu insbesondere gehören:

a) Wer trotz erfolgter Mahnung während eines halben Jahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCK nicht nachkommt.
b) Wer sich den Statuten und Reglementen trotz Mahnung widersetzt.
c) Wer die Interessen, das Ansehen oder den Fortbestand des SCK gefährdet.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Anschuldigungen zu äussern. Das Mitglied kann sodann den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten und eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

5. Rechte & Pflichten der Mitglieder

5.1. Ein- & Austritt
Ein- & Austritt von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Von Aktiven hat dies schriftlich zu erfolgen. Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachzukommen und das abgegebene Leihmaterial zurückzugeben.

5.2. Stimmrecht
Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jugendliche können ab dem 16. Altersjahr selbstständig stimmen, bis dahin kann ein Elternteil stellvertretend dieses Stimmrecht ausüben.

5.3. Beitragspflicht
Aktiv- und Passiv-Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Probemitglieder zahlen den jeweiligen Kursbeitrag, haben aber keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem SCK.

5.4. Versicherung
Der SCK schliesst keine Kollektiv-Versicherungen ab. Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, resp. deren Eltern, selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

5.5 Badeintritte
Jedes Mitglied einer Trainingsgruppe ist selber dafür verantwortlich, dass es im Besitze der erforderlichen Eintrittskarte ist. Sowohl im Hallenbad Egelsee als auch im Freibad Hörnli muss immer eine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden, auch wenn die Trainings oder Wettkämpfe ausserhalb der Öffnungszeiten stattfinden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Hallenbad Seminar. Hier entrichtet der SCK eine Pauschalgebühr. Im Seminarbad besteht kein Zutrittsrecht ausserhalb der Trainingszeiten.

Punkt 5.6 aktives Nichtrauchen
Der Schwimmclub Kreuzlingen fördert und unterstützt aktiv das Nichtrauchen. Dies beinhaltet: tabakfreie Zeit; vor, während und nach dem Training. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen, bei Wettkämpfen, Sitzungen oder andere Anlässen.

6. Organisation

6.1. Die Organe

a) Generalversammlung

b) Vorstand
c) Revisoren
d) Spezielle Kommissionen

6.2. Generalversammlung
Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Sie findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

a) Wahl der Stimmenzähler
b) Genehmigung des Protokolls
c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachbereiche Schwimmen und Wasserball
d) Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der beiden Revisoren
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen
h) Genehmigung von neuen Statuten und Statutenänderungen
i) Anträge von Mitgliedern
k) Varia

6.3. Einladung
Die Einladung zur GV erfolgt in schriftlicher Form drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

6.4. Wahlen und Abstimmungen
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

6.5. Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserord. GV muss einberufen werden, wenn dies 1/5 der Aktivmitglieder verlangt. Das Begehen ist mit der Bezeichnung der Traktanden an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand kann ebenfalls bei wichtigen Geschäften eine ausserordentliche GV ansetzen.

6.6. Der Vorstand
Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen:

Präsident
Vize-Präsident
Aktuar
Kassier
Chef Schwimmen
Chef Wasserball
Chef Schwimmschule

Ausser dem Präsidium organisiert sich der Vorstand selbständig und kann auch weitere Chargen vergeben. Ein Vorstandsmitglied darf auch mehrere Chargen besetzen. - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; der Präsident stimmt mit und bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich

6.7. Die Revisoren
Zwei Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der GV. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.8. Kommissionen
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, zur Vorberatung oder Vorbereitung spezielle Kommissionen ernennen. Jeder Kommission müssen mindestens 2 gewählte Vorstandsmitglieder angehören. Kommissionen haben Antragsrecht an den Vorstand.

6.9. Reglemente
Der Vorstand kann spezielle Reglemente als Ergänzungen zu den Statuten ausarbeiten und erlassen.

7. Finanzielles

7.1. Vereinsjahr
Das Vereins- & Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7.2. Mitgliederbeiträge
Diese werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

7.3. Unterschriften
Präsident oder Vize-Präsident führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Für den ordentlichen Rechnungsverkehr kann der Präsident, Vize-Präsident und Kassier einzeln zeichnen.

7.4. Verbindlichkeit
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Angestellte des Clubs

8.1. Anstellungsvertrag
Der Vorstand kann für bestimmte, fest umschriebene Aufgaben innerhalb des SCK, Personen in Teil- resp. Vollzeit einstellen. Ein entsprechender schriftlicher Vertrag ist Bedingung und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizer OR.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Statutenänderungen
Statutenänderungen werden durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

9.2. Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder verpflichten, ihn weiter zu führen.
Bei einer Auflösung sind das vorhandene Vermögen der Stadt Kreuzlingen zur Verwahrung zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in Kreuzlingen kein Schwimmclub mehr gegründet, kann die Stadt über das Vermögen zu einem dem Schwimmsport dienenden Zweck verfügen.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung des SCK vom 13. März 2020 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 13. März 1998. Sie treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, den 2.Mai 2020

SCHWIMMCLUB KREUZLINGEN
Für den Vorstand:

Präsident	Vize-Präsident	Aktuarin ad interim
Max Wicker	Christian Heller	Yvonne Höppli

3-fach ausgestellt und unterzeichnet (Originale bei Präsident, Aktuarin, Kassier)